



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 27 / 195. Jahrgang / 2014

Kundgemacht am 2. Juli 2014

Amtssigniert. SID2014061111066  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

## Amtlicher Teil

**Nr. 611** Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2014, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Stumm und Umgebung“ genehmigt wird

**Nr. 612** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 5. Juni 2014 über eine Schulfreierklärung von Tagen an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Bezirkes Reutte im Schuljahr 2014/2015

**Nr. 613** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 20. Juni 2014 über Sonderferien an Volksschulen, Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen und an der Allgemeinen Sonderschule im Bezirk Landeck im Schuljahr 2014/2015

**Nr. 614** Kundmachung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge in den Landesberufsschülerheimen

**Nr. 615** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn

**Nr. 616** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden

**Nr. 617** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, HSL-Installationen und Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft in Neustift

**Nr. 618** Verhandlungsverfahren: Lieferung von Beatmungsgeräten für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

### MITTEILUNG

Überprüfungsbericht des Grünen Landtagsklubs Tirol für das Jahr 2013

*Nr. 611 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Gemeinden*

### VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 20. Mai 2014,  
mit der die Änderung der Vereinbarung  
des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband  
Stumm und Umgebung“ genehmigt wird**

#### § 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Stumm und Umgebung“, womit der Name des Gemeindeverbandes geändert wird. Die Vereinbarung lautet somit wie folgt:

1) Die Gemeinden Kaltenbach, Ried im Zillertal, Stumm und Stummerberg schließen sich zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen Neuen Mittelschule in Stumm zu einem Gemeindeverband zusammen.

2) Außerdem besorgt der Verband der Neuen Mittelschule Stumm und Umgebung die Beistellung von Räumlichkeiten für die Landesmusikschule Zillertal im Rahmen des Vertrages zwischen dem Land Tirol einerseits und den Gemeinden des Zillertales (außer Strass im Zillertal) andererseits zur Errichtung der Landesmusikschule Zillertal.

3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Verband der Neuen Mittelschule Stumm und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Stumm.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

*Nr. 612 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • Ic-Ld-36/68-14*

### VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Reutte  
vom 5. Juni 2014 über eine Schulfreierklärung  
von Tagen an allgemeinbildenden Pflichtschulen  
des Bezirkes Reutte im Schuljahr 2014/2015**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören des Landesschulrates für Tirol, der Schulkonferenzen und der gesetzlichen Schulerhalter verordnet:

#### § 1

Im Schuljahr 2014/2015 werden  
an der Neuen Mittelschule Ehrwald, den Volksschulen Biberwier, Ehrwald und Lermoos die Zeit vom 27. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014,

an der Neuen Mittelschule Lechtal, den Volksschulen Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Hägerau, Häselgehr, Holzgau, Lechleiten, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach die Zeit vom 27. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014,

an der Neuen Mittel- und Sportmittelschule Königsweg, Reutte, der Neuen Mittelschule Untermarkt, Reutte, der

Polytechnischen Schule Reutte, den Volksschulen Berwang, Bichlbach, Ehenbichl, Heiterwang, Höfen, Lechaschau, Pflach, Reutte-Archbach, Reutte, Wängle und Weißenbach a. L. die Zeit vom 29. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014,

an der Neuen Mittelschule Tannheimer Tal, den Volksschulen Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim und Zöblen die Zeit vom 3. November 2014 bis 7. November 2014,

an der Neuen Mittelschule Vils, den Volksschulen Musau, Pinswang und Vils die Zeit vom 29. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014

für schulfrei erklärt.

## § 2

Die für schulfrei erklärten Tage sind

an der Neuen Mittelschule Ehrwald, den Volksschulen Biberwier, Ehrwald und Lermoos in der Zeit vom 1. September 2014 bis 5. September 2014,

an der Neuen Mittelschule Lechtal, den Volksschulen Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Hägerau, Häselgehr, Holzgau, Lechleiten, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach in der Zeit vom 1. September 2014 bis 5. September 2014,

an der Neuen Mittel- und Sportmittelschule Königsweg, Reutte, der Neuen Mittelschule Untermarkt, Reutte, der Polytechnischen Schule Reutte, den Volksschulen Berwang, Bichlbach, Ehenbichl, Heiterwang, Höfen, Lechaschau, Pflach, Reutte-Archbach, Reutte, Wängle und Weißenbach a. L. in der Zeit vom 3. September 2014 bis 5. September 2014,

an der Neuen Mittelschule Tannheimer Tal, an den Volksschulen Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim und Zöblen in der Zeit vom 1. September 2014 bis 5. September 2014,

an der Neuen Mittelschule Vils, den Volksschulen Musau, Pinswang und Vils in der Zeit vom 3. September 2014 bis 5. September 2014 einzubringen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2014 in Kraft.

*Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf*

Nr. 613 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-SC-1/10-2014

### **VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 20. Juni 2014 über Sonderferien an Volksschulen, Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen und an der Allgemeinen Sonderschule im Bezirk Landeck im Schuljahr 2014/2015**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 74/2011, wird nach Anhören der Schulkonferenz, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates verordnet:

## § 1

Im Schuljahr 2014/2015 wird

1. an den Volksschulen Rifenal/Zams, Schönwies und Zams, an der Neuen Mittelschule Zams-Schönwies und an der Allgemeinen Sonderschule Zams die Zeit vom 24. Oktober bis einschließlich 28. Oktober 2014,

2. an den Volksschulen Angedair/Landeck, Bruggen/Landeck, Perjen/Landeck, Piller/Fließ und an der Neuen Mittelschule Clemens Holzmeister Landeck die Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 2014,

3. an den Volksschulen Eichholz/Fließ, Fließ, Hochgalmigg/Fließ, Lafairs/Pfunds, Nauders, Niedergalmigg/Fließ, Pfunds, Spiss und Urgen/Fließ sowie an den Neuen Mittel-

schulen Pfunds und Fließ die Zeit vom 11. Mai bis einschließlich 13. Mai 2015,

4. an den Volksschulen Fiss, Galtür, Holdernach/Kappl, Ischgl, Kappl, Ladis, Mathon/Ischgl, Perpat/Kappl, Pettneu am Arlberg, Schnann/Pettneu am Arlberg, See, Serfaus und St. Jakob am Arlberg, an den Neuen Mittelschulen Paznaun, Serfaus-Fiss-Ladis und St. Anton am Arberg sowie an der Polytechnischen Schule Landeck die Zeit vom 18. Mai bis einschließlich 22. Mai 2015,

5. an der Volksschule St. Anton am Arlberg die Zeit vom 20. Mai bis einschließlich 22. Mai 2015,

6. an den Volksschulen Feichten/Kaunertal, Fendels, Grins, Kaunerberg, Kauns, Pians, Ried im Oberinntal, Strengen, Tobadill und Tösens, an den Neuen Mittelschulen Prutz-Ried im Oberinntal und Umgebung und Vorderes Stanzertal Pians sowie an der Polytechnischen Schule Prutz die Zeit vom 27. Mai bis einschließlich 29. Mai 2015

für unterrichtsfrei erklärt.

## § 2

Die dadurch entfallenden Unterrichtsstunden sind

1. an den Volksschulen Angedair/Landeck, Bruggen/Landeck, Fiss, Galtür, Holdernach/Kappl, Ischgl, Kappl, Ladis, Mathon/Ischgl, Perjen/Landeck, Perpat/Kappl, Pettneu am Arlberg, Piller/Fließ, Schnann/Pettneu am Arlberg, See, Serfaus und St. Jakob am Arlberg, an den Neuen Mittelschulen Clemens Holzmeister Landeck, Paznaun, Serfaus-Fiss-Ladis und St. Anton am Arlberg sowie an der Polytechnischen Schule Landeck in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 5. September 2014,

2. an den Volksschulen Eichholz/Fließ, Feichten/Kaunertal, Fendels, Fließ, Grins, Hochgalmigg/Fließ, Kaunerberg, Kauns, Lafairs/Pfunds, Nauders, Niedergalmigg/Fließ, Pfunds, Pians, Ried im Oberinntal, Rifenal/Zams, Schönwies, Spiss, St. Anton am Arlberg, Strengen, Tobadill, Tösens, Urgen/Fließ und Zams, an den Neuen Mittelschulen Pfunds, Fließ, Prutz-Ried und Umgebung, Vorderes Stanzertal Pians und Zams-Schönwies, an der Polytechnischen Schule Prutz und an der Allgemeinen Sonderschule Zams in der Zeit vom 3. September bis einschließlich 5. September 2014

einzubringen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß*

Nr. 614 • Amt der Tiroler Landesregierung • LWSJF-4311/53-2014

### **KUNDMACHUNG über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge in den Landesberufsschülerheimen**

Ab 1. September 2014 werden für die Landesberufsschülerheime in Tirol nach § 49 Abs. 2 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, folgende Heimkostenbeiträge festgelegt:

<b>Landesberufsschülerheim</b>	<b>Beitrag pro Woche</b>
LBSH Tourismus Landeck	
sowie Schüler/innen der TFBS für Wirtschaft	
und Technik Kufstein-Rotholz .....	€ 73,80
LBSH Tourismus Absam .....	€ 79,20
LBSH Lohbachufer/Mandelsbergerstraße,	
Glastechnik Kramsach, Holztechnik Absam	
sowie Fotografie, Optik und Hörakustik Hall i. T. ....	€ 83,40

Innsbruck, 26. Juni 2014

*Für die Landesregierung: Dr. Krösbacher*

Nr. 615 • Gemeinde Thurn

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2014 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Thurn aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):** Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Lienz, ausgearbeitete Entwurf, Zl. 555ruff/2011 vom 11. Juni 2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):** Gemeindeamt Thurn. Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 3. Juli 2014 bis einschließlich 18. August 2014.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Thurn zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.sonnendoerfer.at/thurn/gemeinde/amtstafel.html> einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Thurn, 23. Juni 2014

Der Bürgermeister: Ing. Reinhold Kollnig

Nr. 616 • Gemeinde Sölden

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch des Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschließt der Gemeinderat, den von der Pro Alp Consult Ziviltechniker Gesellschaft m. b. H. ausgearbeiteten Entwurf vom 23. April 2014, Projektnummer SÖL\14003\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden während sechs Wochen hindurch und zwar vom 4. Juli 2014 bis 15. August 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Sölden aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):** Im Niederthal südlich von Vent, Gemeinde Sölden, befindet sich eine Hirtenhütte für die Bewirtschaftung der Niederthalalpe, die von der Alpinteressentschaft Niederthal, I-39020 Schlanders, Südtirol, betrieben wird. Für den Hüttenstandort wurde für eine Teilfläche der Gp. 6898 von der Gemeinde Sölden eine Umwidmung von Freiland in „Sonderfläche Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m<sup>2</sup> beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ (SLG-8) gemäß § 47 TROG 2006 beschlossen und diese am 8. Oktober 2009 (Ve1-2-220/214-2) aufsichtsbehördlich genehmigt. Mit Schreiben vom 18. September 2012 hat die Alpinteressentschaft Niederthal bei der Gemeinde Sölden ein Ansuchen um Widmungsänderung der bereits gewidmeten Teilfläche der Gp. 6898 gestellt, um während der Alpzeit eine Ausschank betreiben zu können.

Da eine Ausschank in einer Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG 2011 nicht zulässig ist, ist zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Ausschank eine Widmungsänderung erforderlich, die neben der landwirtschaftlichen Nutzung diese Sondernutzung ermöglicht. Des weiteren befindet sich die bestehende Hütte teilweise außerhalb des gemäß § 47 TROG 2011 gewidmeten Bereiches, womit auch eine Lageberichtigung der Widmung erforderlich ist. Nördlich der bestehenden Hütte soll als Voraussetzung für den Betrieb der Ausschank unterirdisch eine WC-Anlage und ein Lagerraum für Tische, Bänke etc. errichtet werden.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:** Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6898 KG Sölden von derzeit „Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m<sup>2</sup>, beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 sowie einer Teilfläche der Gp. 6898 KG Sölden im Ausmaß von 986 m<sup>2</sup> von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m<sup>2</sup> mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Verbindung mit § 47 TROG 2011.

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag, 16 Uhr bis 18 Uhr) im Gemeindeamt Sölden, 6450 Sölden, Gemeindefeldstraße 1, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Internetadresse <http://www.soelden.tirol.gv.at> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Stellungnahme ist an die Gemeinde Sölden, 6450 Sölden, Gemeindefeldstraße 1, zu richten.

Sölden 26. Juni 2014

Für den Gemeinderat: Bgm. Mag. Ernst Schöpf

Nr. 617 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.

### OFFENES VERFAHREN

#### Baumeisterarbeiten

#### HSL-Installationen

#### Elektroinstallationen

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., mit dem Sitz in 6026 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt obenstehende Arbeiten für

das Bauvorhaben **Wohnanlage Neustift, Kampfl (1598) mit 13 Wohneinheiten und Tiefgarage** offen aus.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort über die Internetseite <http://www.ausschreibung.at> bezogen werden.

**Anbotsabgabe:** 22. Juli 2014, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 38.

**Die Anbotseröffnung** findet am 22. Juli 2014, um 11 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 31c, statt.

Innsbruck, 25. Juni 2014

*Der Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz Mariacher*

Nr. 618 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**VERHANDLUNGSVERFAHREN/  
LIEFERAUFTRAG  
Beatmungsgeräte**

**Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung, Robert Kesselring, Fax +43/(0)512/504-28485, E-Mail: [zml.lki@tilak.at](mailto:zml.lki@tilak.at)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 29. Juli 2014, 12 Uhr.

**Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:** Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Sekretariat, A. ö. Landeskrankenhaus Innsbruck, Zentrales Versorgungsgebäude, 3. Stock, Zi.-Nr. 7-G3-009, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

**Zusätzliche Angaben:** Der unter Punkt B.II.1.4 angegebene Auftragswert ist als potenzieller Auftragswert aller aufgrund der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung in Zukunft erfolgenden Aufträge anzusehen und basiert auf der Mengenschätzung des Auftraggebers, die (auch wesentlich) sowohl über- als auch unterschritten werden kann. Eine Abnahmepflicht des Auftraggebers besteht im Umfang der Rahmenvereinbarung nicht. Der Auftraggeber wird den Leistungsgegenstand und die Leistungsbedingungen in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens konkretisieren. Die Teilnahmeanträge samt allen geforderten Nachweisen und Unterlagen sind in zweifacher gebundener Ausfertigung oder fortlaufend nummerierter Ausfertigung (Ordner/Mappe) und in digitaler Form (CD/USB-Stick) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Ausschreibung Beat-

mungsgeräte“ sowie versehen mit dem Firmenstempel bei der oben genannten Kontaktstelle einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist eingelangte Anträge werden ausgeschieden. Erst in der zweiten Stufe werden die zugelassenen Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert. Jeder Teilnehmer, der nicht selbst Gerätehersteller ist, hat die den Ausschreibungsunterlagen beiliegende verbindliche Erklärung (Anlage /1) abzugeben, aus der hervorgeht, dass im Zuge einer aufrechten Kooperation mit einem Gerätehersteller eine ausschreibungsgemäße Versorgung zur Lieferung von betreffenden Beatmungsgeräten für den Auftraggeber sichergestellt werden kann. Diese Erklärung ist sowohl vom Teilnehmer als auch vom Gerätehersteller zu unterzeichnen.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 26. Juni 2014

*Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger M.Sc.*

**Mitteilungen**

Grüner Landtagsklub Tirol

6020 Innsbruck, Neues Landhaus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

**ÜBERPRÜFUNGSBERICHT**

gemäß § 8 des Landesgesetzes vom 7. November 2012 über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) des Grünen Landtagsklubs Tirol für das Jahr 2013.

**Bestätigungsvermerk:** Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der vorgelegten Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir für das Jahr 2013 die rechnerische und inhaltliche Richtigkeit aller Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die widmungsgemäße Verwendung der gemäß den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel.

Innsbruck, 26. Juni 2014

**Mag. Werner Tschapeller GmbH**  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
<b>DVR 0059463</b>	
<p><b>Herausgeber:</b> Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr. Bezugsgebühr € 60,- jährlich. Einschaltungen nach Tarif.</p> <p><b>Verwaltung und Vertrieb:</b> Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Neues Landhaus, Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: <a href="mailto:bote@tirol.gv.at">bote@tirol.gv.at</a></p> <p><b>Redaktion:</b> Innsbruck, Landhaus, Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: <a href="mailto:bote@tirol.gv.at">bote@tirol.gv.at</a> Internet: <a href="http://www.tirol.gv.at/bote">www.tirol.gv.at/bote</a></p> <p><b>Druck:</b> Eigendruck</p>	